I-ITWK

Hochschule für Technik,
Wirtschaft und Kultur Leipzig

Prüfungsordnung

für den

Bachelorstudiengang Architektur

an der Hochschule für Technik, Wirtschaft und Kultur Leipzig

(PrüfO-ARB)

Fassung vom 24.03.2020 auf der Grundlage von §§ 13 Abs. 4, 34 SächsHSFG,
hiermit neu veröffentlicht in der redaktionellen Überarbeitung unter Berücksichtigung einer gendersensiblen Sprache mit Stand vom 21. Dezember 2020

Inhaltsverzeichnis

Seite

§ 1 Regelstudienzeit und Aufbau des Studiums 3
§ 2 Bachelorgrad; Zweck und Aufbau der Bachelorprüfung 3
§ 3 Fristen und Termine 4
§ 4 Zulassung zu Prüfungen 4
§ 5 Prüfungsleistungen und Prüfungsvorleistungen 6
§ 6 Klausuren/ Hausarbeiten 6
§ 7 Mündliche Prüfungen / Referate 8
§ 8 Entwürfe mit Übungen / Prüfungen am Computer / Hinreichende Teilnahme 8
§ 9 Bewertung und Notenbildung 9
§ 10 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung und Ordnungsverstoß 10
§ 11 Bestehen und Nichtbestehen 11
§ 12 Wiederholung von Prüfungen 11
§ 13 Anrechnung von Studienzeiten und Prüfungsleistungen 12
§ 14 Prüfungsausschuss, Zentrales Prüfungsamt 13
§ 15 Zuständigkeiten des Prüfungsausschusses 13
§ 16 Prüfende und Beisitzende 14
§ 17 Bachelorarbeit 14
§ 18 Kolloquium; Gesamtnote Bachelormodul 16
§ 19 Zeugnisse und Urkunden 16
§ 20 Ungültigkeit der Bachelorprüfung 17
§ 21 Aufbewahrung der Prüfungsunterlagen und Einsichtnahme 18
§ 22 Widerspruchsverfahren 18
§ 23 Schlussbestimmungen 19

Anlage: Prüfungsplan

Diese Prüfungsordnung regelt die Prüfungen und das Prüfungsverfahren im Bachelorstudiengang Architektur an der Fakultät Architektur und Sozialwissenschaften der HTWK Leipzig.

§ 1
Regelstudienzeit und Aufbau des Studiums

(1) Die Regelstudienzeit beträgt 6 Semester. Sie umfasst die Zeiten für das Studium und die Prüfungen einschließlich der Bachelorarbeit.

(2) Das Studium ist modular aufgebaut. Es umfasst Pflicht- und Wahlpflichtmodule. Die Modulbeschreibungen sind in der Anlage 2 zur StudO-ARB enthalten.

§ 2
Bachelorgrad; Zweck und Aufbau der Bachelorprüfung

(1) Der Bachelorgrad ist ein erster berufsbefähigender Hochschulabschluss, der die Basis für den konsekutiven Masterstudiengang Architektur bildet. Er wird beim Erwerb von 180 Leistungspunkten nach dem **E**uropean **C**redit **T**ransfer and Accumulation **S**ystem (ECTS-Punkte) gemäß Prüfungsplan vergeben.

(2) Ist die Bachelorprüfung bestanden, wird der akademische Grad "Bachelor of Arts“ Abkürzung: „B.A.“ verliehen.

(3) Durch die Bachelorprüfung wird festgestellt, ob die Studierenden die Zusammenhänge des Fachs überblicken, die Fähigkeit besitzen, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anzuwenden, die für die Berufspraxis notwendigen Fachkenntnisse erworben und damit das Studienziel (§ 2 StudO-ARB) erreicht haben.

(4) Die Bachelorprüfung besteht aus sämtlichen laut Prüfungsplan erforderlichen Modulprüfungen, die studienbegleitend abgenommen werden.

(5) Für den erfolgreichen Abschluss der Bachelorprüfung sind 180 Leistungspunkte (ECTS-Punkte) erforderlich, die durch das erfolgreiche Ablegen der Modulprüfungen einschließlich des Bachelormoduls erworben werden. Für das Bachelormodul, das aus den Methoden angewandt-wissenschaftlicher Arbeit, der Bachelorarbeit und dem Bachelorkolloquium besteht, gelten die Regelungen der §§ 17 und 18.

(6) Die 180 Leistungspunkte (ECTS–Punkte) setzen sich aus 170 Leistungspunkten für Pflichtmodule und 10 Leistungspunkten aus dem Bereich der Wahlpflichtmodule zusammen. Die Wahlpflichtmodule werden aus einem Katalog empfohlener Module ausgewählt, die in der Anlage 1 zur StudO-ARB aufgeführt sind. Das Angebot unterliegt der Aktualisierung entsprechend dem wissenschaftlichen Erkenntnisstand. Ein Rechtsanspruch auf das Angebot eines bestimmten Wahlpflichtmoduls besteht nicht.

(7) Die Modulbeschreibungen sind in der Anlage 2 zur StudO-ARB enthalten und weisen alle prüfungsrelevanten Voraussetzungen für die Erteilung von Leistungspunkten (ECTS-

Punkten) und Noten aus. Die zur erfolgreichen Ablegung der Bachelorprüfung erforderlichen Studien- und Prüfungsleistungen sind im Prüfungsplan enthalten.

(8) Modulprüfungen bestehen aus einer oder mehreren Prüfungsleistungen in den einzelnen Modulen. Die erforderlichen Prüfungsleistungen sind aus dem Prüfungsplan ersichtlich.

(9) Die Anzahl der zu erbringenden Prüfungsleistungen (Erstprüfungen nach Regelstudienablaufplan) für Pflichtmodule darf in einer Prüfungsperiode 3 Prüfungen pro Woche nicht übersteigen. Über die Zuordnung von Prüfungsleistungen zu Prüfungsperioden entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 3
Fristen und Termine

(1) Die Bachelorprüfung soll innerhalb der Regelstudienzeit abgelegt werden, spätestens aber innerhalb von vier Semestern nach Abschluss der Regelstudienzeit.

(2) Prüfungstermine für Prüfungsleistungen am Ende eines Moduls werden unter Angabe von Modul und Prüfenden spätestens einen Monat vor dem Prüfungstermin durch Aushang an der hierfür vorgesehenen Stelle oder Onlineveröffentlichung in der Fakultät bekannt gegeben. Die Bekanntmachung ist durch das Zentrale Prüfungsamt aktenkundig zu machen, das heißt zu datieren und zu unterschreiben. Der Aushang oder die Onlineveröffentlichung enthält auch die Frist für die An- und Abmeldungen zu den Modulprüfungen. Diese Frist beträgt zwei Wochen. Fristbeginn ist der dem Aushang oder der Onlineveröffentlichung folgende Tag.

(3) Alle Prüfungen werden in der Regel in jedem Semester angeboten.

(4) Fristversäumnisse, die die Studierenden nicht zu vertreten haben, werden im Prüfungsverfahren nicht angerechnet. Die Studierenden haben entsprechende Nachweise vorzulegen.

(5) Fristversäumnisse oder Fristüberschreitungen wegen Inanspruchnahme der gesetzlichen Mutterschutzfristen, der Fristen der Elternzeit und Pflegezeit werden nicht angerechnet.

(6) Prüfungen sollen in der Regel sechs Wochen nach dem Prüfungstermin bewertet sein. Bei individuellen Prüfungsterminen während des Semesters beginnt die sechswöchige Bewertungsfrist mit der der letzten absolvierten Prüfung. Mündliche Prüfungen sind sofort zu bewerten; das Prüfungsergebnis ist den Prüfungskandidierenden unmittelbar nach Beendigung der Prüfung mitzuteilen.

§ 4
Zulassung zu Prüfungen

(1) Voraussetzung für die Zulassung zu den Modulprüfungen ist die Immatrikulation im Bachelorstudiengang Architektur der HTWK Leipzig. Bestimmungen über die Wahlfachhörerschaft, das Frühstudium und das Externat nach der Immatrikulationsordnung der HTWK Leipzig bleiben hiervon unberührt.

(2) Die Zulassung zu einer Prüfung kann an den Nachweis bestimmter Prüfungsvorleistungen gebunden sein, die sich aus der Anlage zu dieser Prüfungsordnung (Prüfungsplan) ergeben.

(3) Die Zulassung zu den Modulprüfungen erfolgt von Amts wegen in der Regel in dem Aushang oder der Onlineveröffentlichung mit den Prüfungsterminen (§ 3 Abs. 2). Die Zulassung ist insbesondere zu verweigern, wenn:

(a) die Prüfungsvorleistungen für die jeweilige Modulprüfung nicht erbracht wurden,

(b) die Prüfungskandidierenden in dem gleichen Studiengang die Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden haben,

(c) einer schriftlichen Auflage des Prüfungsausschusses bzw. des Zentralen Prüfungsamtes nicht nachgekommen ist,

(d) in den sonst im Sächsischen Hochschulfreiheitsgesetz oder dieser Prüfungsordnung bestimmten Fällen.

Die Nichtzulassung wird anonymisiert durch Aushang an der hierfür vorgesehenen Stelle in der Fakultät, Onlineveröffentlichung oder in sonstiger Weise, in der Regel zusammen mit den Prüfungsterminen, bekannt gegeben. Die Bekanntmachung ist durch das Zentrale Prüfungsamt aktenkundig zu machen, das heißt zu datieren und zu unterschreiben. Im Falle des Aushangs ist dieser für mindestens einen Monat an der Aushangstelle zu belassen. Im Falle der Onlineveröffentlichung gilt dies sinngemäß. Die Entscheidung über die Nichtzulassung gilt einen Monat nach vorstehend geregelter Bekanntmachung als bekannt gegeben (Bekanntgabefiktion). Andernfalls erhalten die Studierenden eine begründete schriftliche Mitteilung über die Nichtzulassung zur Prüfung (Nichtzulassungsbescheid). Prüfungen, an denen trotz fehlender Zulassung teilgenommen wird, werden nicht bewertet.

(4) Die Studierenden sind zu allen Erstprüfungen sowie für alle Nachprüfungen und die erste Wiederholungsprüfung, für die sie zugelassen sind, automatisch angemeldet, es sei denn, sie sind beurlaubt o.ä. Eine Anmeldung ist dagegen in allen anderen bewilligten Freistellungsfällen erforderlich; die Anmeldung muss vor Ablauf der bekannt gemachten Anmeldefrist (§ 3 Abs. 2) im Zentralen Prüfungsamt vorliegen. Mit Beantragung einer Zweiten Wiederholungsprüfung sind die Studierenden automatisch angemeldet.

(5) Die Studierenden können sich von Prüfungen, zu denen sie automatisch angemeldet sind, durch eine schriftliche Erklärung gegenüber dem Zentralen Prüfungsamt in der bekannt gemachten Abmeldefrist (§ 3 Abs. 2) abmelden (Ausschlussfrist). Eine Abmeldung von Zweiten Wiederholungsprüfungen ist ausgeschlossen.

(6) Die Voraussetzungen für die Zulassung zur Bachelorarbeit ergeben sich aus § 17 Abs. 3.

§ 5
Prüfungsleistungen und Prüfungsvorleistungen

(1) Prüfungsleistungen können sein

1. Entwürfe mit Übungen - PE -,
2. Klausuren - PK - ,
3. mündliche Prüfungen - PM - ,
4. Referate - PR -,
5. Hausarbeiten - PH -,
6. Prüfung am Computer - PC -,
7. Hinreichende Teilnahme -TB -.

(2) Prüfungsvorleistungen können sein

1. Entwürfe mit Übungen - PVE -,
2. mündliche Prüfungen - PVM - ,
3. Referate - PVR –,
4. Hausarbeiten - PVH -,
5. Klausuren - PVK –,
6. Prüfungen am Computer - PVC -.

(3) Prüfungsvorleistungen sind Leistungen nach Absatz 2, die Voraussetzung für die Zulassung zur Erbringung einer Prüfungsleistung nach Absatz 1 sind. Ob eine Leistung Prüfungsleistung oder -vorleistung ist, ergibt sich aus dem Prüfungsplan. Für Prüfungsvorleistungen gelten die Regeln für Prüfungsleistungen sinngemäß. Eine Prüfung oder Prüfungsvorleistung kann aus mehreren Prüfungsteilen bestehen und/oder auf verschiedene Prüfungsarten erbracht werden.

(4) Machen Studierende durch Vorlage eines ärztlichen Attestes oder eines anderen geeigneten Nachweises glaubhaft, dass sie wegen länger andauernder oder ständiger Behinderung oder chronischer Krankheit nicht in der Lage sind, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Zeit oder Form zu erbringen, kann der Prüfungsausschuss auf schriftlichen Antrag gestatten, die Prüfung innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder in einer anderen Form abzulegen.

(5) Für ausländische Studierende, deren Muttersprache nicht Deutsch ist, ist in allen Prüfungen ein zweisprachiges Wörterbuch als Hilfsmittel zugelassen.

§ 6
Klausuren/ Hausarbeiten

(1) Klausuren sind Aufsichtsarbeiten, in denen die Studierenden nachweisen sollen, dass sie über ein ausreichendes Grundlagenwissen verfügen und in begrenzter Zeit, mit be-

grenzten Hilfsmitteln und mittels wissenschaftlicher Methoden des Faches Aufgaben lösen und Themen bearbeiten und eigenes Wissen in angemessener Form schriftlich darlegen können. Den Studierenden können Aufgaben oder Themen zur Auswahl gestellt werden. Klausuren nach dem Multiple-Choice-Verfahren sind in der Regel ausgeschlossen.

(2) Klausuren haben eine Dauer von mindestens 90 Minuten und höchstens 240 Minuten. Das Bewertungsverfahren soll in der Regel sechs Wochen nicht überschreiten.

(3) Vor Beginn der Klausuren weisen sich die Studierenden auf Verlangen der aufsichtführenden Person mit amtlichem Lichtbildausweis und Immatrikulationsbescheinigung aus. Anstelle der Immatrikulationsbescheinigung kann auch der gültige Studierendenausweis vorgelegt werden.

(4) Für die Dauer von Aufsichtsarbeiten soll die bzw. der Prüfende oder eine sachkundige Vertretung erreichbar sein. Über Klausuren ist von der aufsichtführenden Person ein Protokoll zu fertigen. Das Protokoll muss mindestens Angaben über Datum, Uhrzeit, Prüfungsraum, Aufsichtsführende und Dauer der Klausur enthalten sowie die wesentlichen Vorkommnisse vermerken. Es ist von der bzw. dem Aufsichtsführenden unter Angabe des Namens zu unterschreiben.

(5) Hausarbeiten werden von Studierenden selbstständig ohne Aufsicht durch Prüfungspersonal der HTWK Leipzig angefertigt. Konsultationen sind möglich. In Hausarbeiten bearbeiten Studierende ein schriftlich vorgegebenes Thema (z.B. Planungsaufgabe, Berechnungen, Literaturrecherche) innerhalb einer vorgegebenen Frist. Mit dem Abfassen einer Hausarbeit sollen Studierende nachweisen, dass sie in begrenzter Zeit ein Thema bzw. eine Aufgabe mit wissenschaftlichen Methoden des Fachs problembewusst bearbeiten und darstellen können.

(6) Klausuren und Hausarbeiten sind für den Fall der zweiten Wiederholungsprüfung in der Regel von zwei Prüfenden zu bewerten. Für die Notenbildung gilt § 9 Abs. 3.

(7) Ergebnisse schriftlicher und anderer Prüfungen, die nicht unmittelbar nach Beendigung der Prüfung mitgeteilt wurden, werden anonymisiert durch Aushang an der hierfür vorgesehenen Stelle in der Fakultät oder Onlineveröffentlichung bekannt gegeben. Andernfalls erhalten Studierende eine schriftliche Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung (Prüfungsbescheid). Die Bekanntmachung ist durch das Zentrale Prüfungsamt aktenkundig zu machen. Im Falle des Aushangs ist dieser zu datieren, zu unterschreiben und für mindestens einen Monat an der Aushangstelle zu belassen. Im Falle der Onlineveröffentlichung gilt dies sinngemäß. Prüfungsergebnisse gelten einen Monat nach vorstehend geregelter Bekanntmachung als bekannt gegeben (Bekanntgabefiktion). Tritt die Bekanntgabefiktion in der vorlesungsfreien Zeit ein, gelten die Prüfungsergebnisse einen Monat nach Lehrveranstaltungsbeginn des auf die vorlesungsfreie Zeit folgenden Semesters als bekannt gegeben.

§ 7
Mündliche Prüfungen / Referate

(1) Durch mündliche Prüfungen sollen Studierende nachweisen, dass sie über ein ausreichendes Grundlagenwissen verfügen, die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennen und spezielle Fragestellungen in einem logisch aufgebauten mündlichen Vortrag zu beantworten in der Lage sind.

(2) Mündliche Prüfungen haben eine Dauer von mindestens 15 und höchstens 60 Minuten je Prüfungskandidierenden. Die Ergebnisbekanntgabe soll unverzüglich im Anschluss an die Prüfung erfolgen.

(3) Mündliche Prüfungen sind als Einzel- oder Gruppenprüfungen von mehreren Prüfenden oder von einem Prüfenden in Gegenwart einer bzw. eines sachkundigen Beisitzenden abzunehmen. Die wesentlichen Gegenstände und das Ergebnis der mündlichen Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Prüfungsprotokoll muss auch Angaben zu Beginn und Ende der Prüfung, den Prüfungsraum sowie den anwesenden Prüfenden und Beisitzenden beinhalten. Von mindestens einem Prüfenden ist es zu unterzeichnen.

(4) In Referaten tragen die Studierenden die Ergebnisse der Bearbeitung einer Aufgabenstellung mündlich - und gegebenenfalls unter Verwendung von Präsentations- und Visualisierungsmedien - mit anschließender fachlicher Diskussion vor. Als Bearbeitungszeit wird im Prüfungsplan die Dauer des vorgetragenen Referates angegeben. Eine anschließende fachliche Diskussion sollte die Zeitdauer des eigentlichen mündlichen Referatsvortrags nicht überschreiten. Eine schriftliche Ausarbeitung ist nicht Bestandteil dieser Prüfungsform. Für diese Prüfungsform gelten die formalen Festlegungen von mündlichen Prüfungen.

(5) Mündliche Prüfungen deren Bestehen Voraussetzung für die Fortsetzung des Studiums ist, sind in der Regel, zumindest aber im Fall der zweiten Wiederholungsprüfung, von zwei Prüfenden zu bewerten. Für die Notenbildung gilt § 9 Abs. 3.

§ 8
Entwürfe mit Übungen / Prüfungen am Computer / Hinreichende Teilnahme

(1) Durch Entwürfe mit Übungen soll die Fähigkeit zur Entwicklung, Durchsetzung und Präsentation von Ideen nachgewiesen werden, gegebenenfalls auch die Fähigkeit zur Teamarbeit. Hierbei sollen die Studierenden zeigen, dass sie in der Lage sind, innerhalb komplexer Aufgabenstellungen Ziele zu definieren, problemorientierte Lösungsvorschläge und praxisbezogene Realisierungskonzepte zu erarbeiten.

(2) Die Entwürfe mit Übungen sollen eine Dauer von mindestens 4 Wochen und höchstens 4 Monaten haben. Ausnahmen sind die einzelnen Stegreifentwürfe, die jeweils eine Dauer von maximal 1 Woche haben. Entwürfe mit Übungen können auch als Gruppenarbeit von bis zu 4 Studierenden gemeinschaftlich erbracht werden, wenn der Beitrag jedes einzel-

nen Studierenden nach Inhalt und Umfang in geeigneter Weise abgegrenzt wird, deutlich unterscheidbar sowie bewertbar bleibt und auch isoliert betrachtet den Anforderungen nach Absatz 1 genügt.

(3) Durch Prüfungen am Computer zeigen die Studierenden, dass sie in der Lage sind, mit Computerprogrammen Anwendungen durchzuführen und fachbezogene Problemstellungen zu lösen.

(4) Die hinreichende Teilnahme (TB, Teilnahmebestätigung) an einer Lehrveranstaltung gilt als bestandene Prüfungsleistung im Sinne dieser Ordnung. Die hinreichende Teilnahme zum Erreichen des Lernziels setzt den Nachweis der Anwesenheit in mindestens 85% der Lehrveranstaltungen voraus. Soweit im Falle des Nichterreichens der vorstehenden Quote Gründe mitursächlich waren, die Rücktrittsgründe im Sinne dieser Ordnung darstellen, kann auf Antrag der Prüfungsausschuss eine anderweitige Prüfungsleistung zum Nachweis des Erreichens des Lernziels festlegen.

(5) Prüfungsleistungen sind für den Fall der zweiten Wiederholungsprüfung in der Regel von zwei Prüfenden zu bewerten. Für die Notenbildung gilt § 9 Abs. 3.

§ 9
Bewertung und Notenbildung

(1) Prüfungsleistungen werden von den Prüfenden nach folgendem Notensystem bewertet:

Note	**Prädikat**	**Beschreibung**
1,0; 1,3	sehr gut	eine hervorragende Leistung
1,7; 2,0; 2,3	gut	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
2,7; 3,0; 3,3	befriedigend	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht
3,7; 4,0	ausreichend	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
5	nicht ausreichend	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt

Abweichend davon wird die Prüfungsleistung „Hinreichende Teilnahme (TB)“ stets mit „erfolgreich“ oder „nicht erfolgreich“ bewertet.

(2) Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, errechnet sich die Modulnote aus dem Mittel der Einzelnoten, gegebenenfalls unter Berücksichtigung einer in der Modulbeschreibung (StudO-ARB Anlage 2) aufgeführten Gewichtung. Es wird nur die erste Dezimalstelle des errechneten (gewichteten) Mittels hinter dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Stellen hinter dem Komma werden ohne Rundung gestrichen.

Danach können sich ergeben:

Durchschnittsnote	**Prädikat**
bis einschließlich 1,5	sehr gut
1,6 bis einschließlich 2,5	gut
2,6 bis einschließlich 3,5	befriedigend
3,6 bis einschließlich 4,0	ausreichend
ab 4,1	nicht ausreichend

(3) Bewerten mehrere Prüfende eine Prüfungsleistung, ergibt sich die Gesamtnote aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen. Absatz 2 Satz 2 gilt entsprechend.

(4) Prüfungsvorleistungen können auch ohne Notenvergabe mit lediglich „erfolgreich“ oder „nicht erfolgreich“ bewertet werden. Mit „nicht ausreichend“ oder „nicht erfolgreich“ bewertete Prüfungsvorleistungen können beliebig oft wiederholt werden.

(5) Prüfungsergebnisse werden anonymisiert durch Aushang oder Onlineveröffentlichung an der hierfür vorgesehenen Stelle in der Fakultät bekannt gegeben. Die Bekanntmachung ist durch das Zentrale Prüfungsamt aktenkundig zu machen.

(6) Die Gesamtnote der Bachelorprüfung errechnet sich aus dem entsprechend den Leistungspunkten (ECTS-Punkten) gewichteten Mittel der Modulnoten. Absatz 2 gilt entsprechend.

§ 10
Versäumnis, Rücktritt, Täuschung und Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit der Note 5 (nicht ausreichend) bewertet, wenn die Studierenden bei einem Prüfungstermin, zu dem sie angemeldet sind, unentschuldigt fehlen, diesen ohne hinreichenden Grund versäumen oder von einer Prüfung, die sie angetreten haben, ohne hinreichenden Grund zurücktreten. Satz 1 gilt bei Überschreitung von vorgegebenen Bearbeitungszeiten entsprechend.

(2) Der für das Versäumnis oder den Rücktritt geltend gemachte Grund ist unverzüglich, spätestens jedoch 3 Arbeitstage nach dem Prüfungstermin, schriftlich beim Zentralen Prüfungsamt anzuzeigen und glaubhaft zu machen. Im Krankheitsfall haben die Studierenden in dieser Frist ein ärztliches Attest vorzulegen. In Zweifelsfällen kann die Vorlage eines amtsärztlichen Attestes verlangt werden. Soweit die Einhaltung von Fristen für die erstmalige Meldung zur Prüfung, die Wiederholung von Prüfungen, die Gründe für das Versäumnis von Prüfungen und die Einhaltung von Bearbeitungszeiten für Prüfungsarbeiten betroffen sind, steht einer Krankheit der Studierenden die Krankheit eines von ihnen überwiegend allein zu versorgenden Kindes gleich. Wird der Grund anerkannt, so sind bereits vorliegende Prüfungsergebnisse anzurechnen. Über die Anerkennung entscheidet der Prüfungsausschuss.

(3) Bei zweiten Wiederholungsprüfungen ist im Krankheitsfall ein amtsärztliches Attest beizubringen.

(4) Eine Prüfungsleistung wird mit der Note 5 (Sanktionsnote) bewertet, wenn Studierende versuchen, ein Prüfungsverfahren oder Prüfungsergebnis durch Täuschung oder Drohung zu beeinflussen. Betroffenen Studierenden ist zuvor Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Satz 1 gilt im Falle der Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel entsprechend.

(5) Studierende, die durch einen Ordnungsverstoß den Ablauf einer Prüfung stören, können, in der Regel nach Abmahnung, von prüfenden oder Aufsicht führenden Personen von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden. Werden Studierende ausgeschlossen, ist die Prüfung mit der Note 5 (Sanktionsnote) zu bewerten. Zeit und Grund des Prüfungsausschlusses sind im Prüfungsprotokoll zu vermerken.

§ 11
Bestehen und Nichtbestehen

(1) Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn die Modulnote mindestens 4,0 (ausreichend) beträgt. In diesem Fall werden Leistungspunkte (ECTS-Punkte) erworben. Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, kann das Bestehen einer Modulprüfung davon abhängig gemacht werden, dass bestimmte Prüfungsleistungen mindestens mit der Note 4,0 (ausreichend) bewertet sein müssen. Wird das Bestehen einer Prüfungsleistung nicht ausdrücklich gefordert, können mit der Note 5,0 (nicht ausreichend) bewertete Prüfungsleistungen durch andere Prüfungsleistungen desselben Moduls ausgeglichen werden. Dies ergibt sich aus dem Prüfungsplan und der Modulbeschreibung.

(2) Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn sämtliche nach Prüfungsplan erforderlichen Modulprüfungen bestanden sind. Eine Bachelorprüfung, die nicht innerhalb von vier Semestern nach Abschluss der Regelstudienzeit abgelegt worden ist, gilt als nicht bestanden.

(3) Haben Studierende eine Prüfung nicht bestanden, so haben sie sich über die Möglichkeit und die Modalitäten der Wiederholung unverzüglich zu informieren. Sie erhalten auf Anfrage beim Prüfungsamt Auskunft darüber, ob und gegebenenfalls in welchem Umfang und in welcher Frist die Modulprüfung wiederholt werden kann.

(4) Wurde die Bachelorprüfung nicht bestanden, wird Studierenden auf schriftlichen Antrag vom Zentralen Prüfungsamt eine Bescheinigung über die Bewertung der erbrachten Prüfungsleistungen und die erworbenen Leistungspunkte ausgestellt. Die Bescheinigung muss erkennen lassen, dass die Bachelorprüfung nicht bestanden ist und ob noch ein Prüfungsanspruch besteht. Die Studierenden erhalten eine Exmatrikulationsbescheinigung, sobald ein vollständig ausgefülltes Abmeldeformular (Laufzettel) im Dezernat Studienangelegenheiten abgegeben wurde.

§ 12
Wiederholung von Prüfungen

(1) Nicht bestandene Modulprüfungen können nur innerhalb eines Jahres nach Bekanntgabe des Ergebnisses der Erstprüfung wiederholt werden (Erste Wiederholungsprüfung).

Die Jahresfrist gilt als gewahrt, wenn die Erste Wiederholungsprüfung in der auf die Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses folgenden übernächsten Prüfungsperiode abgelegt wird. Nach Ablauf dieser Frist gilt die Prüfung als endgültig nicht bestanden. Die Wiederholung bestandener Prüfungen bzw. einzelner nicht bestandener Prüfungsleistungen einer bestandenen Modulprüfung ist nicht zulässig. Fehlversuche an anderen Fachhochschulen der Bundesrepublik Deutschland sind anzurechnen.

(2) Besteht eine nicht bestandene Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, so sind alle nicht bestandenen Prüfungsleistungen zu wiederholen. Als bestanden bewertete Prüfungsleistungen dürfen nicht wiederholt werden. Ausnahme ist das Bachelormodul. Dieses ist bei nicht Bestehen eines Prüfungsteils insgesamt zu wiederholen.

(3) Eine zweite Wiederholungsprüfung ist auf Antrag an das Zentrale Prüfungsamt möglich. Der Antrag muss schriftlich spätestens einen Monat nach Bekanntgabe des Nichtbestehens der ersten Wiederholungsprüfung beim Zentralen Prüfungsamt eingehen. Erfolgte die Ergebnisbekanntgabe in der vorlesungsfreien Zeit, genügt der Antragseingang innerhalb der ersten zwei Wochen des Lehrveranstaltungsbetriebs im Folgesemester. Eine zweite Wiederholungsprüfung ist nur zum nächsten Prüfungstermin möglich, frühestens aber sechs Wochen nach Bekanntgabe des Ergebnisses der ersten Wiederholungsprüfung. Mit Nichtbestehen einer Zweiten Wiederholungsprüfung ist die Prüfung endgültig nicht bestanden. Eine weitere Wiederholungsprüfung ist nicht zulässig.

§ 13
Anrechnung von Studienzeiten und Prüfungsleistungen

(1) Bereits an Hochschulen erbrachte Studienzeiten, Leistungsnachweise, Leistungspunkte oder (berufs)praktische Tätigkeiten (Vorleistungen) werden in der Regel anerkannt. Die Anerkennung kann versagt werden, wenn sich die Vorleistungen insbesondere unter Berücksichtigung von Art, Inhalt, Umfang und Anforderungen wesentlich von den nach Studienablauf- und Prüfungsplan des Studiengangs Architektur verlangten Prüfungsleistungen unterscheiden. Die Anerkennung außerhalb der HTWK Leipzig erworbener Abschlüsse zur Berücksichtigung im Rahmen der fachbezogenen Fremdsprachenausbildung erfolgt im Einvernehmen mit dem Hochschulkolleg der HTWK Leipzig.

(2) Die Anerkennung kann nur auf Antrag der Studierenden erfolgen. Der Antrag ist schriftlich, unter Beifügung der für die Anrechnung notwendigen Unterlagen zu stellen. Er muss spätestens eine Woche nach Bekanntgabe des Erstprüfungstermins per Aushang, bei Prüfungen ohne vorherigen Aushang spätestens zwei Wochen vor dem Erstprüfungstermin der Prüfung, hinsichtlich der die Anrechnung erfolgen soll, beim Zentralen Prüfungsamt eingehen. Ein solcher Antrag ersetzt nicht die Abmeldung von Prüfungen nach § 5 Abs. 5. Die Feststellung der Anerkennung trifft der Prüfungsausschuss. Die Anerkennung von im Ausland zu erbringenden Leistungsnachweisen kann auch vor Antritt des Auslandsaufenthalts vorweggenommen werden (Learning Agreement).

(3) Die Versagung der Anerkennung ist schriftlich zu begründen.

(4) Anrechenbare Leistungsnachweise werden mit der vergebenen Note übernommen, wenn das dabei angewandte Notensystem mit dem des Bachelorstudiengangs Architektur

der HTWK Leipzig vergleichbar ist. Andernfalls wird der Leistungsnachweis als „erfolgreich“ bewertet.

§ 14
Prüfungsausschuss, Zentrales Prüfungsamt

(1) Für die Organisation der Modulprüfungen sowie für die Erledigung der durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben wird für den Studiengang Architektur an der Fakultät Architektur und Sozialwissenschaften ein Prüfungsausschuss, bestehend aus drei Professorinnen bzw. Professoren und einer studentischen Vertretung der Fakultät, gebildet.

(2) Der Fakultätsrat wählt die Mitglieder des Prüfungsausschusses. Er bestimmt die Vorsitzenden bzw. den Vorsitzenden und dessen Stellvertretung sowie die Stellvertretung für jedes einzelne weitere Mitglied. Im Vertretungsfall nehmen die Vertretung die Aufgaben der Vertretenen wahr, insbesondere das Stimmrecht in den Sitzungen. Die Amtszeit der Professorinnen bzw. Professoren beträgt drei Jahre, die der studentischen Vertretung ein Jahr. Die Wiederwahl ist möglich.

(3) Der Prüfungsausschuss gibt Anregungen zur Reform von Prüfungsordnungen, Studienordnungen und Studienplänen.

(4) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sind berechtigt, Prüfungen beizuwohnen, wenn es die Erfüllung ihrer Aufgaben erfordert. Satz 1 gilt nicht für studentische Mitglieder des Prüfungsausschusses, die sich in demselben Prüfungszeitraum der gleichen Prüfung zu unterziehen haben. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses unterliegen der Pflicht zur Verschwiegenheit, worauf sie zu Beginn ihrer Tätigkeit von der bzw. dem Vorsitzenden hinzuweisen sind.

(5) Für die Organisation der Prüfungen und zur Wahrnehmung seiner übrigen Aufgaben bedient sich der Prüfungsausschuss des Zentralen Prüfungsamtes. Zeugnisse und Urkunden werden durch das Zentrale Prüfungsamt ausgestellt.

§ 15
Zuständigkeiten des Prüfungsausschusses

(1) Der Prüfungsausschuss entscheidet neben den ausdrücklich in dieser Prüfungsordnung genannten Fällen in allen die Anwendung der Prüfungs- oder Studienordnung betreffenden Fragen.
Er ist insoweit insbesondere zuständig für

a) die Beschlussfassung über Organisation und Durchführung der Modulprüfungen,
b) die Bestätigung von Prüfenden und Beisitzenden,
c) Entscheidungen über die Anrechnung von Studienzeiten und Prüfungsleistungen (§ 13),
d) Entscheidungen über die Einziehung von Zeugnissen und Urkunden,
e) Entscheidungen über die Ungültigkeit der Bachelorprüfung,
f) Entscheidungen bezüglich Fristüberschreitung, Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß,

g) Stellungnahmen bzw. Abhilfeentscheidungen im Widerspruchsverfahren zu Studien- und Prüfungsangelegenheiten.

(2) Der Prüfungsausschuss wird mindestens einmal pro Semester von der bzw. dem Vorsitzenden einberufen. Er tagt nichtöffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sind zur Verschwiegenheit verpflichtet. Er ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist, und beschließt mit der einfachen Mehrheit der Stimmen der Anwesenden. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der bzw. des Vorsitzenden.

(3) Alle Entscheidungen des Prüfungsausschusses zu studentischen Anträgen sind den Betroffenen schriftlich mitzuteilen. Die Ablehnung von Anträgen ist zu begründen.

(4) Der Prüfungsausschuss kann einzelne Aufgaben der bzw. dem Vorsitzenden übertragen. Seine Entscheidungen sind aktenkundig zu machen und dem Prüfungsausschuss zu seiner jeweils nächsten Sitzung vorzulegen. Die bzw. der Vorsitzende führt die laufenden Geschäfte des Prüfungsausschusses.

§ 16
Prüfende und Beisitzende

(1) Als Prüfende können lediglich Professorinnen bzw. Professoren oder sonstige nach dem Sächsischen Hochschulfreiheitsgesetz prüfungsberechtigte Personen bestätigt werden. Den Prüfenden obliegt die ordnungsgemäße Durchführung und Bewertung von Prüfungen. Die Namen der Prüfenden sollen zusammen mit dem Prüfungstermin (§ 3 Abs. 2) bekannt gegeben werden.

(2) Den Beisitz kann nur innehaben, wer mindestens die entsprechende Bachelorprüfung oder eine gleichwertige Prüfung der gleichen Studienrichtung abgelegt hat. Die Beisitzenden unterstützten Prüfende administrativ. Den Beisitzenden steht weder ein Bewertungsrecht noch ein Frage- oder Aufgabenstellungsrecht zu.

(3) Prüfende und Beisitzende sind zur Verschwiegenheit über das gesamte Prüfungsverfahren verpflichtet.

§ 17
Bachelorarbeit

(1) In der Bachelorarbeit sollen Studierende zeigen, dass sie in der Lage sind, ein fachspezifisches Problem innerhalb einer vorgegebenen Frist selbstständig nach wissenschaftlichen und künstlerischen Methoden zu bearbeiten.

(2) Die Bachelorarbeit wird von einer Professorin bzw. einem Professor oder von einer anderen nach Sächsischem Hochschulfreiheitsgesetz prüfungsberechtigten Person betreut. Soll die Bachelorarbeit in Kooperation mit einer Einrichtung außerhalb der Hochschule durchgeführt werden, bedarf es hierzu der Zustimmung der bzw. des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses.

(3) Zur Bachelorarbeit ist die Einreichung eines Antrags/Erfassungsbogens beim Zentralen Prüfungsamt erforderlich.

(4) Alle Fristen (Anmeldefrist, Einreichungsfrist der Exposés, Beginn des Bearbeitungszeitraums. Abmeldefrist, Abgabetermin, Zeitrahmen für Kolloquien) werden im Vorsemester vor der vorlesungsfreien Zeit vom Prüfungsausschuss per Aushang oder Onlineveröffentlichung bekanntgegeben.

(5) Die Zulassung zur Bachelorarbeit kann in der Regel erst erfolgen, wenn 150 ECTS erworben wurden.

(6) Die Studierenden können das Thema und die betreuende Person vorschlagen, ohne dass insoweit Rechtsansprüche begründet werden. Themen, die nicht von der Hochschule gestellt werden (freie Themen), sind als Exposé zur Zulassung vorzulegen. Die Zulassung erfolgt nur dann, wenn die betreuende Person ihr Einverständnis zu dem Thema erklärt hat. Das Exposé ist mit einer Kopie des Antrags/Erfassungsbogens zur Bachelorarbeit beim Studienamt einzureichen. Der Prüfungsausschuss befindet über die Exposés, so dass die Fristen gem. §17(4) eingehalten werden.

(7) Der Bearbeitungsbeginn, der Abgabetermin und das Kolloquium/die Verteidigung gelten für alle Bearbeiterinnen und Bearbeiter eines Bearbeitungszeitraums und werden in der Regel zweimal jährlich angeboten und veröffentlicht. Begründete Sonderfälle werden nach Genehmigung des Prüfungsausschusses terminiert.

(8) Die Bachelorarbeit ist in deutscher Sprache anzufertigen. In Absprache mit den Betreuenden kann die Bachelorarbeit in englischer Sprache angefertigt werden. Sie kann auch in Form einer Gruppenarbeit erbracht werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des einzelnen Prüfungskandidierenden auf Grund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich zu unterscheiden und zu bewerten ist.

(9) Die Bachelorarbeit muss zum Abgabetermin in einfacher Ausfertigung einschließlich Datenträgern beim Zentralen Prüfungsamt abgegeben werden. Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Arbeit sind von den Betreuenden so zu begrenzen, dass die Bearbeitungszeit eingehalten werden kann. Die Bearbeitungszeit kann aus einem, nicht von Studierenden zu vertretenden Grund, der eine Bearbeitung unmöglich gemacht hat, um maximal zwei Monate verlängert werden. Über die Verlängerung entscheidet der Prüfungsausschuss auf schriftlichen und begründeten Antrag von Studierenden auf der Grundlage der Stellungnahme der Betreuenden.

(10) Bei der Abgabe haben die Studierenden schriftlich zu versichern, dass die Bachelorarbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt wurden. Der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen.

(11) Die Bachelorarbeit ist von zwei Prüfenden nach § 9 Abs. 1 und 3 zu bewerten. Eine Prüfende bzw. ein Prüfender soll für die Betreuung der Bachelorarbeit verantwortlich sein. Wird die Bachelorarbeit von nur einem Prüfenden mit der Note 5 (nicht ausreichend) be-

wertet, bestellt der Prüfungsausschuss eine Drittprüfung. Wird wiederum die Note 5 (nicht ausreichend) vergeben, ist die Bachelorarbeit nicht bestanden und kann nicht in einem Kolloquium verteidigt werden.
In allen anderen Fällen wird das arithmetische Mittel der Einzelnoten gebildet. Wird in der Drittprüfung die Note 4,0 (ausreichend) oder besser vergeben und ergibt das arithmetische Mittel der Einzelnoten einen Wert von 4,1 oder schlechter (nicht ausreichend), wird die Bachelorarbeit mit 4,0 (ausreichend) bewertet. Voraussetzung für das Bestehen des Moduls Bachelorarbeit ist auch das Bestehen des Kolloquiums/der Verteidigung. Das Bewertungsverfahren soll in der Regel vier Wochen nicht überschreiten.

§ 18
Kolloquium; Gesamtnote Bachelormodul

(1) Die Bachelorarbeit ist in einem öffentlichen Kolloquium zu verteidigen. Im Kolloquium sollen die Studierenden zeigen, dass sie in der Lage sind, während eines fachlichen Gesprächs Inhalt, Methodik sowie Ergebnis der Bachelorarbeit zu erläutern und diesbezügliche Fragen zu beantworten.

(2) Voraussetzungen für die Zulassung zu diesem Kolloquium sind:

a) das erfolgreiche Abschließen aller anderen Modulprüfungen,
b) die Bewertung der Bachelorarbeit mit mindestens 4,0 (ausreichend),
c) das Vorliegen der Bedingungen des § 4 Abs. 1 und 3.

Zwischen Abgabe der Bachelorarbeit und Kolloquium sollen nicht mehr als zwei Monate liegen.

(3) Der Kolloquiumsvortrag soll 15-20 Minuten dauern und mit der anschließenden Diskussion 45 Minuten nicht überschreiten. Das Kolloquium wird wie eine mündliche Prüfungsleistung bewertet. Zur Durchführung wird eine vom Prüfungsausschuss zu bestätigende Prüfungskommission gebildet, die eine Professorin oder ein Professor der Hochschule als Vorsitzende bzw. Vorsitzender leitet. Sie besteht in der Regel aus den beiden Prüfenden für die schriftliche Arbeit.

(4) Die Gesamtnote des Bachelormoduls ergibt sich aus der Note für die Methoden angewandt-wissenschaftlicher Arbeit, der Bachelorarbeit und der Note für das Kolloquium im Verhältnis fünf zu zehn zu fünf. Mit dem erfolgreichen Abschluss des Bachelormoduls werden insgesamt 20 ECTS erworben.

§ 19
Zeugnisse und Urkunden

(1) Über die bestandene Bachelorprüfung erhalten die Studierenden in der Regel innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des letzten Prüfungsergebnisses ein Zeugnis in deutscher Sprache. Zeugnisse sind von der Dekanin bzw. dem Dekan und von der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen. Sie tragen das Datum, an

dem die jeweils letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist und sind mit dem Siegel der HTWK Leipzig zu versehen.

(2) In das Zeugnis der Bachelorprüfung sind der Studiengang, die Modulnoten, die ECTS-Punkte, das Thema und das Gesamtprädikat der Bachelorarbeit sowie die Gesamtnote der Bachelorprüfung aufzunehmen. Alle Noten sind mit einer Dezimalstelle anzugeben.

(3) Mit dem Abschlusszeugnis erhalten die Studierenden die Bachelorurkunde über die Verleihung des Grades "Bachelor of Arts" in deutscher und englischer Sprache. Die Bachelorurkunde ist von der Dekanin bzw. dem Dekan und von der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen. Sie trägt das Datum des Abschlusszeugnisses und ist mit dem Siegel der HTWK Leipzig zu versehen.

(4) Neben Abschlusszeugnis und Bachelorurkunde stellt die HTWK Leipzig ein Diploma Supplement (DS) in englischer Sprache entsprechend dem „European Diploma Supplement Model" von Europäischer Union, Europarat bzw. UNESCO/CEPES aus. Als Darstellung des nationalen Bildungssystems (Abschnitt 8 des DS) wird der zwischen Kultusminister- und Hochschulrektorenkonferenz abgestimmte Text in der jeweils geltenden Fassung verwendet.

§ 20
Ungültigkeit der Bachelorprüfung

(1) Wird bei einer Prüfung ein Täuschungsversuch im Sinne des § 10 Abs. 4 erst nach Aushändigung des Abschlusszeugnisses bekannt, kann nachträglich die Note 5 (nicht ausreichend) gegeben und gegebenenfalls die Bachelorprüfung für „nicht bestanden" erklärt werden.

(2) Haben Studierende vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, dass eine Modulprüfung ablegt werden konnte, für deren Abnahme er die Voraussetzungen nicht erfüllt war, und wird dies erst nach Aushändigung eines Zeugnisses bekannt, kann die Modulprüfung mit der Note 5 (nicht ausreichend) bewertet und gegebenenfalls die Bachelorprüfung für „nicht bestanden" erklärt werden.

(3) Unrichtige Zeugnisse sind einzuziehen und gegebenenfalls mit zutreffendem Inhalt neu auszuhändigen. Mit dem unrichtigen Zeugnis sind auch die Bachelorurkunde und das Diploma Supplement einzuziehen, wenn die Bachelorprüfung für „nicht bestanden" erklärt wurde.

(4) Den Studierenden ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Entscheidungen nach Absatz 1 und Absatz 2 können nur innerhalb von fünf Jahren nach Datierung des Zeugnisses getroffen werden.

§ 21
Aufbewahrung der Prüfungsunterlagen und Einsichtnahme

(1) Prüfungsunterlagen, insbesondere schriftliche Prüfungsarbeiten, Bewertungsgutachten und Prüfungsprotokolle werden fünf Jahre ab Ende des Semesters, in welchem die letzte Prüfungsleistung erbracht wurde, aufbewahrt.

(2) Den Studierenden wird auf Antrag Einsicht in die Prüfungsunterlagen gewährt. Der Antrag kann nur innerhalb eines Jahres nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses gestellt werden. Ort und Zeit der Einsichtnahme legt das Studienamt im Benehmen mit den Studierenden fest. Die Gewährung der Einsichtnahme berechtigt im Falle der Widerspruchserhebung auch zur Kopie der Prüfungsunterlagen gegen Kostenersatz.

§ 22
Widerspruchsverfahren

(1) Das Widerspruchsverfahren findet hinsichtlich belastender Entscheidungen der HTWK Leipzig im Prüfungsverfahren statt.

(2) Der Widerspruch ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Entscheidung schriftlich bei der Rektorin bzw. dem Rektor der HTWK Leipzig oder bei der Stelle, welche die Entscheidung getroffen hat, zu erheben. Der Widerspruch kann auch zur Niederschrift dem Justiziariat der HTWK Leipzig erhoben werden. Der Widerspruch kann innerhalb eines Jahres nach Bekanntgabe der Entscheidung erhoben werden, wenn eine Belehrung der Studierenden über die Möglichkeit der Einlegung eines Rechtsbehelfs unterblieben ist (§ 58 VwGO).

(3) Die Studierenden sind zur verfahrensrechtlichen Mitwirkung verpflichtet, weshalb Widersprüche begründet werden sollen. Im Falle der Widerspruchserhebung gegen eine Prüfungsbewertung bedarf es der nachvollziehbaren Darlegung eines Bewertungsfehlers und/oder der begründeten Behauptung der Verletzung einer wesentlichen Vorschrift des Prüfungsverfahrens. Die Verletzung dieser Vorschrift muss ursächlich für die angegriffene Prüfungsbewertung gewesen sein oder es darf nicht auszuschließen sein, dass sie hätte ursächlich gewesen sein können.

(4) Soweit dem Widerspruch stattgegeben wird, entscheidet der Prüfungsausschuss durch Abhilfebescheid. Kann dem Widerspruch nicht abgeholfen werden, ergeht ein Widerspruchsbescheid. Diesen erlässt die Rektorin bzw. der Rektor der HTWK Leipzig. Der Widerspruchsbescheid ist zu begründen, mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen und dem Studierenden zuzustellen. Der Widerspruchsbescheid legt fest, wer die Kosten des Verfahrens trägt.

(5) Gegen die belastende Entscheidung und den Widerspruchsbescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Zustellung Klage beim Verwaltungsgericht Leipzig erhoben werden.

§ 23
Schlussbestimmungen

(1) Diese Prüfungsordnung ist vom Fakultätsrat der Fakultät Architektur und Sozialwissenschaften am 03.07.2019 beschlossen und durch das Rektorat der HTWK Leipzig durch Beschluss vom 24.03.2020 genehmigt worden. Sie tritt mit Wirkung zum 01.10.2020 in Kraft und gilt für alle Studierenden, die ab dem Wintersemester 2020/21 immatrikuliert werden.

(2) Die Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Architektur wird im Internetportal der HTWK Leipzig unter www.htwk-leipzig.de veröffentlicht.

Anlage: Prüfungsplan

Prüfungsplan

Struktureinheit / Modul	Art	ECTS-Punkte	Prüfungen					
			1. Sem.	2. Sem.	3. Sem.	4. Sem.	5. Sem.	6. Sem.
Entwerfen I A110	Pflichtmodul	10	PE 13 Wochen, 100%					
Darstellen und Gestalten I A120	Pflichtmodul	5	PE 13 Wochen, 100%					
Architektur und Kultur I A130	Pflichtmodul	5	PE 13 Wochen, 100%					
Baukonstruktion I A140	Pflichtmodul	5	PE 13 Wochen, 100%					
Tragwerkslehre I A150	Pflichtmodul	5	PK 90 Minuten, 100%					

Struktureinheit / Modul	Art	ECTS-Punkte	Prüfungen					
			1. Sem.	2. Sem.	3. Sem.	4. Sem.	5. Sem.	6. Sem.
Entwerfen II A210	Pflichtmodul	10		PE 13 Wochen, 100%				
Darstellen und Gestalten II A220	Pflichtmodul	5		PE 13 Wochen, 100%				
Architektur und Kultur II A230	Pflichtmodul	5		PK 90 Minuten, 100%				
Baukonstruktion II A240	Pflichtmodul	5		PE 13 Wochen, 100%				
Nachhaltiges und Energieeffizientes Bauen I A250	Pflichtmodul	5		PE 13 Wochen, 100%				
Entwerfen III-A A300	Pflichtmodul	5			PE 13 Wochen, 100%			

Struktureinheit / Modul	Art	ECTS-Punkte	Prüfungen					
			1. Sem.	2. Sem.	3. Sem.	4. Sem.	5. Sem.	6. Sem.
Entwerfen III-B A310	Pflichtmodul	5			PE 13 Wochen, 100%			
Darstellen und Gestalten III A320	Pflichtmodul	5			PE 13 Wochen, 100%			
Architektur und Kultur III A330	Pflichtmodul	5			PK 90 Minuten, 100%			
Ökonomie und Recht A340	Pflichtmodul	5			PK 120 Minuten, 100%			
Nachhaltiges und Energieeffizientes Bauen II A350	Pflichtmodul	5			PE 13 Wochen, 100%			
Entwerfen IV A410	Pflichtmodul	10				PE 13 Wochen, 100%		

Struktureinheit / Modul	Art	ECTS-Punkte	Prüfungen					
			1. Sem.	2. Sem.	3. Sem.	4. Sem.	5. Sem.	6. Sem.
Kultur und Wissenschaft A420	Pflichtmodul	5				TB [2] 0% PK [1] 90 Minuten, 100%		
Architektur und Kultur IV A430	Pflichtmodul	5				PR 20 Minuten, 100%		
Baukonstruktion III A440	Pflichtmodul	5				PE 13 Wochen, 100%		
Tragwerkslehre II A450	Pflichtmodul	5				PK 90 Minuten, 100%		
Entwerfen V A510	Pflichtmodul	10					PE 13 Wochen, 100%	

Struktureinheit / Modul	Art	ECTS-Punkte	Prüfungen					
			1. Sem.	2. Sem.	3. Sem.	4. Sem.	5. Sem.	6. Sem.
Entwerfen VI-A A600	Pflichtmodul	5						PE[1] 1 Wochen, 25% PE[1] 1 Wochen, 25% PE[1] 1 Wochen, 25% PE[1] 1 Wochen, 25%
Entwerfen VI-B A610	Pflichtmodul	5						TB[2] 100%

Struktureinheit / Modul	Art	ECTS-Punkte	Prüfungen					
			1. Sem.	2. Sem.	3. Sem.	4. Sem.	5. Sem.	6. Sem.
Bachelormodul A620	Pflichtmodul	20						PR[1] 30 Minuten, 25% PE[1] 9 Wochen, 50% PV[1] 60 Minuten, 25%
Auswahlkatalog der Wahlpflichtmodule Es müssen 2 Wahlpflichtmodule aus dem Auswahlkatalog so zusammengestellt werden, dass unterschiedliche Themengruppen (Modulbereiche) belegt sind. Es sind mind. 2 Module zu wählen.	Wahlpflichtbereich	10						
Stadt und Planung	Modulbereich	10						
Stadt und Landschaftsdesign A001	Wahlpflichtmodul	5					PE 13 Wochen, 100%	
Planungsmanagement A002	Wahlpflichtmodul	5					PH 4 Wochen, 100%	
Gestaltung und Visualisierung	Modulbereich	20						

Struktureinheit / Modul	Art	ECTS-Punkte	Prüfungen					
			1. Sem.	2. Sem.	3. Sem.	4. Sem.	5. Sem.	6. Sem.
Innenraumgestaltung A003	Wahlpflichtmodul	5					PE 13 Wochen, 100%	
Aktzeichnen A004	Wahlpflichtmodul	5					PE 13 Wochen, 100%	
Modellbau II A005	Wahlpflichtmodul	5					PE 13 Wochen, 100%	
Simulationstechniken I A006	Wahlpflichtmodul	5					PE 13 Wochen, 100%	
Konstruktion und Technik	Modulbereich	5						
Strukturformen A007	Wahlpflichtmodul	5					PE 13 Wochen, 100%	
Architekturgeschichte und -theorie	Modulbereich	5						
Raum und Architektur A008	Wahlpflichtmodul	5					PE 13 Wochen, 100%	
Hochschulkolleg - Überfachliche Kompetenzen Es sind während des gesamten Studiums Veranstaltungen im Umfang von insgesamt 10 ECTS einzubringen. Es muss dabei mindestens ein Modul aus dem Modulbereich "Fremdsprache für Studium und Beruf" belegt werden. Im Übrigen kann frei gewählt werden.	Wahlpflichtbereich	10						

Struktureinheit / Modul	Art	ECTS-Punkte	Prüfungen					
			1. Sem.	2. Sem.	3. Sem.	4. Sem.	5. Sem.	6. Sem.
Auswahlbereiche Überfachliche Kompetenzen U917	Wahlpflichtmodul	1					TB [2] 100%	
Fremdsprache für Studium und Beruf Es ist mindestens ein Modul zu wählen	Modulbereich	21						
Spanisch für Studium und Beruf (B1) F037	Wahlpflichtmodul	3					PVL Prüfungsvorleistung Klausurarbeit PR [1,3] 15 Minuten, 25% PK [1,3] 90 Minuten, 75%	
Russisch für Studium und Beruf (B1) F399	Wahlpflichtmodul	3					PVL Prüfungsvorleistung Klausurarbeit PR [1,3] 15 Minuten, 25% PK [1,3] 90 Minuten, 75%	
Deutsch als Fremdsprache im Studium (C1): Sprechen im akademischen Kontext F430	Wahlpflichtmodul	3					PR [1] 15 Minuten, 100%	

Struktureinheit / Modul	Art	ECTS-Punkte	Prüfungen					
			1. Sem.	2. Sem.	3. Sem.	4. Sem.	5. Sem.	6. Sem.
Deutsch als Fremdsprache im Studium (C1): Lesen im akademischen Kontext F499	Wahlpflichtmodul	3					PK [1] 90 Minuten, 100%	
Französisch für Studium und Beruf (B1) F503	Wahlpflichtmodul	3					PVL Prüfungsvorleistung Klausurarbeit PR [1,3] 15 Minuten, 25% PK [1,3] 90 Minuten, 75%	
Englisch für Studium und Beruf (B2) F742	Wahlpflichtmodul	3					PVL Prüfungsvorleistung am Computer PR [1,3] 15 Minuten, 25% PK [1,3] 90 Minuten, 75%	
Deutsch als Fremdsprache im Studium (C1): Schreiben im akademischen Kontext F990	Wahlpflichtmodul	3					PK [1] 90 Minuten, 100%	

[1] - Die Prüfungsleistung muss mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bestanden sein.

[2] - Nicht benotete Prüfungsleistung, die bestanden sein muss.

[3] - Die Prüfungsleistung wird in einer Fremdsprache (siehe Lehrsprache) abgenommen.

PE - Prüfung Entwurf
PH - Prüfung Hausarbeit
PK - Prüfung Klausurarbeit
PR - Prüfung Referat
PV - Prüfung Verteidigung
PVL - Prüfungsvorleistung
TB - Prüfung Teilnahmebescheinigung